
Statuten Inline Hockey Club Wiggertal (IHCW)

IMHALTSVERZEICHNIS

I.	Allgemeine Bestimmungen.....	3
	Artikel 1 - Name und Sitz	3
	Artikel 2 - Ziel und Zweck.....	3
II.	Mittel	3
	Artikel 3 – Mitgliederbeiträge.....	3
	Artikel 4 – Vereinsvermögen	4
III.	Mitgliedschaft	4
	Artikel 5 – Eintritt / Aufnahme.....	4
	Artikel 6 – Mitglieder	5
	Artikel 6.1 – Aktivmitglied Damen, Herren, Senioren	5
	Artikel 6.2 – Aktivmitglied Nachwuchs (Minis, Novizen, Junioren).....	5
	Artikel 6.3 – Schiedsrichter: in	5
	Artikel 6.4 – Funktionär: in	5
	Artikel 6.5 – Passivmitglied.....	6
	Artikel 6.6 – Ehrenmitglied.....	6
	Artikel 7 - Erlöschen der Mitgliedschaft.....	6
	Artikel 8 – Austritt	6
	Artikel 9 - Ausschluss	6
IV.	Organisation.....	7
	Artikel 10 – Organe des Vereins	7
	Artikel 11 - Die Generalversammlung	7
	Artikel 11.1 – Ständige Traktanden	7
	Artikel 11.2 – Geschäftsordnung der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlung. 8	
	Artikel 11.3 – Ausserordentliche Generalversammlung	8
	Artikel 12 - Vorstand.....	9
	Artikel 12.1 –Technische Kommission.....	10
	Artikel 13 - Revisionsstelle	10
	Artikel 14 - Zeichnungsberechtigung.....	10
V.	Sonstige Bestimmungen	11
	Artikel 15 – Vergabe Trikot-Nummer.....	11
	Artikel 16 - Versicherung.....	11
	Artikel 17 - Haftung.....	11
	Artikel 18 - Datenschutz	11
	Artikel 20 - Inkrafttreten	12

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 - Name und Sitz

Der neue aus dem IHC Rothrist und dem IHC Zofingen fusionierten Verein mit dem Namen „IHC Wiggertal“ (nachstehend IHCW genannt) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zofingen. Er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

Die offiziellen Vereinsfarben des IHCW sind grün/rot/weiss.

Als Zusatz kann im Vereinsname die Bezeichnung „Beaver“ (Plur. Beavers) verwendet werden.

Artikel 2 - Ziel und Zweck

Der IHCW bezweckt als Verein:

- a. Bietet seinen Mitgliedern nach J+S-Standard geleitete Angebote im Leistungs- und Breitensport, insbesondere im Inline-Skater-Hockey. Dazu zählen regelmässige Trainings im Sommer und im Winter, einen geregelten Spielbetrieb und Vereins- sowie Teamevents.
- b. Kann sich zur Erfüllung seines Zwecks Verbänden anschliessen und mit anderen Vereinen und Organisationen, vornehmlich aus dem Sportbereich, eine Zusammenarbeit eingehen.
- c. Pfl egt und fördert das Clubleben durch deren Mitglieder und stellt sich hinter die neun Prinzipien der Ethik-Charta im Sport, gemäss Swiss Olympic (Anhang).

Der IHCW verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke.

Der IHCW ist den Statuten und Reglementen des übergeordneten Schweizerischer Inline Hockey Verband unterstellt.

II. Mittel

Artikel 3 – Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden von der GV auf Antrag des Vorstands für jeweils ein Jahr festgelegt.

Nach Kategorien abgestufte Mitgliederbeiträge sind zulässig.

In begründeten Fällen kann der Vorstand den Beitrag bei Aktivmitgliedern und im Nachwuchs für höchstens ein Jahr reduzieren oder bei Krankheit, Unfall, Militärdienst oder Ortsabwesenheit von mindestens sechs Monaten das Mitglied von der Beitragszahlung teilweise oder gänzlich befreien.

Der Einzug dieser Beiträge erfolgt durch den Leiter Finanzen.

Die Mitgliederbeiträge sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen. Nach 40 Tagen erfolgt die erste, kostenlose Mahnung. Bleibt der geschuldete Betrag weiter ausstehend, erfolgt nach weiteren 20 Tagen die zweite Mahnung. Für die zweite Mahnung wird eine Gebühr von Fr. 20.00 erhoben.

Artikel 4 – Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen wird gebildet durch die Einnahmen aus:

- a. Ordentlichen Mitgliederbeiträgen
- b. Ausserordentlichen Beiträgen und Spenden
- c. Einnahmen aus Veranstaltungen, Turnieren und aus dem Kioskbetrieb während den Meisterschaftsspielen
- d. Erträgen aus dem Verbandsvermögen
- e. Beiträgen im Bereich Sponsoring
- f. Beiträgen von Jugend & Sport
- g. dem jährlichen Sponsorenlauf

Der Vorstand kann im Rahmen des Jahresbudgets frei verfügen.

Über weitere Ausgaben können im Einzelfall entscheiden:

- a. Die Vorstandsmitglieder einzeln bis Fr. 250.00 pro Ausgabe.
- b. Zwei Vorstandsmitglieder zusammen Fr. 1'000.00 pro Ausgabe.
- c. Der Vorstand zusammen Fr. 5'000.00 pro Ausgabe.

Der Vorstand kann einzelne Mitglieder, die sich durch persönlichen Arbeitseinsatz übers Jahr speziell für den Club einsetzen, individuelle Vergütungen festlegen.

Diese sind im Budget und in der Erfolgsrechnung klar auszuweisen.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr und beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.

III. Mitgliedschaft

Artikel 5 – Eintritt / Aufnahme

Das Aufnahmegesuch ist mittels offiziellen Formulars, dem Präsidenten zu Händen des Vorstandes einzureichen. Im Aufnahmegesuch sind die genauen Personalien anzugeben. Der Vorstand entscheidet über Aufnahme oder Ablehnung. Diese Beschlüsse werden an der nächsten GV zur Kenntnisnahme vorgelegt. Wird ein Aufnahmegesuch vom Vorstand abgewiesen, so wird dieser Beschluss dem Gesuchsteller schriftlich und ohne nähere Begründung mitgeteilt.

Die Mitglieder anerkennen mit der Aufnahme in den Verein dessen Statuten und verpflichten sich, den Statuten, Reglementen, Beschlüssen, Richtlinien, Weisungen und dem Leitbild der Cluborgane nachzukommen.

Artikel 6 – Mitglieder

Mitglieder können natürliche Personen sein. Es werden folgende Mitgliedschaften unterschieden:

- Aktivmitglied Damen (Aktivmitglied)
- Aktivmitglied Herren (Aktivmitglied)
- Aktivmitglied Senioren (Aktivmitglied)
- Aktivmitglied Junioren (Nachwuchs)
- Aktivmitglied Novizen (Nachwuchs)
- Aktivmitglied Minis (Nachwuchs)
- Schiedsrichter: in
- Funktionär: in
- Passivmitglied
- Ehrenmitglied

Artikel 6.1 – Aktivmitglied Damen, Herren, Senioren

Aktivmitglieder, können natürliche Personen werden, die das 18. Lebensjahr erreicht haben oder als solches gemäss den geltenden Reglementen des Verbandes die Altersgrenze für Junioren überschritten haben.

Aktivmitglieder spielen gemäss Art. 3 für den IHCW Inline Hockey.

Aktivmitglieder haben an der Generalversammlung (folgend GV) und an der Ausserordentlichen GV (folgend A.O. GV) Stimmrecht und sind in sämtliche Ämter frei wählbar.

Artikel 6.2 – Aktivmitglied Nachwuchs (Minis, Novizen, Junioren)

Zum Nachwuchs zählen natürliche, unmündige Personen, (die nach Verbands-Reglementen im Nachwuchsalter stehen) und im Rahmen des Vereins Inline-Hockey spielen. Sie können dem Verein nur mit Einwilligung der gesetzlichen Vertreter beitreten. Sie besitzen kein Stimmrecht an der Generalsammlungen und sind in keine Ämter wählbar.

Nachwuchsspieler, die das 18. Altersjahr erreichen, werden automatisch Aktivmitglieder Damen oder Herren.

Artikel 6.3 – Schiedsrichter: in

Schiedsrichter sind den Aktivmitgliedern gleichgestellt, sind aber vom Mitgliederbeitrag befreit. Sie verpflichten sich im Rahmen einer speziellen Vereinbarung Meisterschaftsspiele zu leiten und tragen dazu bei die Schiedsrichterquote für den Verein zu erfüllen. Sie können entschädigt werden.

Artikel 6.4 – Funktionär: in

Funktionär können natürliche Personen werden, die ein offizielles Amt in der Organisation des Vereins übernehmen, aber nicht in einer anderen Form bereits Mitglied des Vereins sind. Sie können entschädigt werden.

Funktionäre haben an der Generalversammlung (folgend GV) und an der Ausserordentlichen GV (folgend A.O. GV) kein Stimmrecht und sind in sämtliche Ämter frei wählbar.

Artikel 6.5 – Passivmitglied

Passivmitglieder sind natürliche und juristische Personen, die nicht am Trainings- und Spielbetrieb teilnehmen. Sie unterstützen den Verein durch finanzielle Beiträge, die von der Generalversammlung bestimmt werden und haben Zutritt zu den General- und Vereinsversammlungen, -veranstaltungen. Sie besitzen kein Stimmrecht, sind aber in sämtliche Ämter wählbar.

Artikel 6.6 – Ehrenmitglied

Auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitgliedes, können Mitglieder, die sich um den Verein hervorragender Weise verdient gemacht haben, durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind automatisch von der Beitragspflicht befreit. Ehrenmitglieder haben an der GV und A.O. GV Stimmrecht.

Artikel 7 - Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Mitglieder, deren Mitgliedschaft auf Grund der oben genannten Gründen erloschen ist, haben keinen Anspruch auf einbezahlte Beiträge und auf das Vereinsvermögen.

Artikel 8 – Austritt

Es steht jedem Mitglied frei, aus dem Verein auszutreten. Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich, mindestens 10 Tage vor der entsprechenden Austrittsfrist mitzuteilen. Aktivmitglieder und Junioren können halbjährlich, jeweils per 31. Mai und per 30. November austreten. In begründeten Fällen ist zusätzlich ein Austritt per Ende Vereinsjahr, 31. Dezember möglich.

Artikel 9 - Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitglieds kann auf Antrag des Vorstandes unter Angaben der Gründe durch die GV oder die A.O. GV beschlossen werden.

Es gelten folgende Gründe:

- Unehrenhaftes Benehmen
- Verletzung der Zahlungsverpflichtungen nach mehrmaliger Mahnung und Verzug von mehr als 6 Monaten.
- Schwere Vernachlässigung der Mitgliedspflichten
- Schwerwiegende Strafe/Sperre durch den Verband

Der Vorstand hat das Recht, ein Mitglied, welches gerichtlich gegen den Club oder eines seiner Mitglieder gerichtlich vorgeht oder welches das Ansehen des Clubs erheblich schädigt bis zur nächsten GV zu suspendieren.

Mitglieder, welche nach mehrmaliger Mahnung und Verzug von mehr als 6 Monaten ihre Zahlungsverpflichtungen nicht beglichen haben oder sich nicht mit dem Vorstand über

einen Stundungsplan geeinigt haben, können vom Vorstand bis zum Zahlungseingang suspendiert werden.

Die Generalversammlung entscheidet in jedem Fall endgültig über einen Ausschluss. Die Gründe des Ausschlusses sind dem Beschuldigten innerhalb von 30 Tagen schriftlich bekannt zu geben. Vor einem Ausschluss ist das betroffene Mitglied anzuhören.

Ein ausgeschlossenes Mitglied hat das Recht, innert Monatsfrist an den Vorstand, zu Händen der nächsten Generalversammlung, einen schriftlichen Rekurs einzureichen. Bis zum endgültigen Entscheid der Generalversammlung ruhen sämtliche Rechte des betreffenden Mitglieds.

IV. Organisation

Artikel 10 – Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Generalversammlung (GV)
- b. die Ausserordentliche Generalversammlung (A.O. GV)
- c. der Vorstand
- d. die Sport- & Technische Kommission (S- & TK)
- e. die Rechnungsrevisoren

Artikel 11 - Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung.

Eine ordentliche Generalversammlung findet spätestens in den ersten 3 Monaten nach Schluss des Vereinsjahres statt.

Die Einberufung hat mindestens 30 Tage zuvor durch Einladung mit Traktandenliste an die Stimmberechtigten zu erfolgen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Alle stimmberechtigten Mitglieder können Anträge einreichen. Die Anträge sind schriftlich, bis mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand einzureichen.

Die Generalversammlung ist für die stimmberechtigten Mitglieder obligatorisch. Stimmberechtigte Mitglieder, die verhindert sind, haben sich schriftlich zu entschuldigen. Die Entschuldigung ist spätestens 14 Tage vor der Versammlung an den Vorstand zuzustellen. Wer unentschuldigt der GV fernbleibt, hat eine Busse von Fr. 20.00 zu bezahlen.

Artikel 11.1 – Ständige Traktanden

Die ständigen Traktanden der ordentlichen GV sind:

- a. Appell
- b. Wahl der Stimmenzählenden
- c. Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- d. Präsentation und Genehmigung der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichts
- e. Entlastungsbeschluss an den Vorstand
- f. Ausschlüsse und Aufnahme von Mitgliedern (Bestätigung der Vorstandsbeschlüsse)

- g. Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Genehmigung des Budgets
- h. Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisoren (alle zwei Jahre)
- i. Statutenrevisionen
- j. Anträge der Mitglieder und des Vorstands
- k. Festlegung des Jahresprogramms
- l. Aufnahme von Ehrenmitgliedern
- m. Verschiedenes

Artikel 11.2 – Geschäftsordnung der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlung

- a. Stimmberechtigt sind Mitglieder gemäss Art. 6. Die Vorstandsmitglieder sind mit Ausnahme ihrer eigenen Entlastung im Fall der Ausstands Pflicht gemäss Art. 68 ZGB stimmberechtigt.
- b. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht mindestens 1/3 der stimmberechtigten Anwesenden eine geheime Abstimmung verlangen. Die Vereinsbeschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst (absolutes Mehr) . Jedes Mitglied ist von Gesetzes wegen vom Stimmrecht ausgeschlossen bei Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm, seinem Ehegatten oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und dem Verein andererseits.
- c. Statutenänderungen sind mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu genehmigen.

Die Generalversammlungen werden durch den Präsidenten oder in dessen Verhinderungsfall durch den Vizepräsidenten geleitet.

Über die Versammlung wird ein Protokoll geführt, welches spätestens mit der Einladung zur nächsten Versammlung den Mitgliedern zugestellt werden muss.

Artikel 11.3 – Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung hat zu erfolgen:

- a. Auf Beschluss der ordentlichen Generalversammlung
- b. Auf Beschluss des Vorstands
- c. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angaben der zu behandelnden Geschäfte
- d. Auf Verlangen der Revisoren

Einem solchen Ersuchen ist innert acht Wochen nach dem Antragsdatum Folge zu leisten. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand unter den gleichen Bedingungen wie bei der ordentlichen Generalversammlung.

Artikel 12 - Vorstand

Der Vorstand besteht aus mind. 3, maximal 12 Mitgliedern und wird vom Präsidenten, der den Club nach Aussen vertritt, geleitet.

Die Mitglieder des Vorstands werden durch die GV für eine Amtsperiode gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand bis zur Bestätigung an der nächsten GV selbst.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber. Dabei sind folgende Positionen zu besetzen:

- Vizepräsident: in
- Leiter: in Technische Kommission Aktiv
- Leiter: in Technische Kommission Nachwuchs
- Leiter: in Sport
- Leiter: in Infrastruktur
- Leiter: in Finanzen
- Leiter: in Administration

Ämterkumulationen sind zulässig. Bei Uneinigkeit in der Aufgabenverteilung bestimmt das Präsidium über die Aufgaben und Pflichten.

Der Vorstand ist mit einfachem Mehr beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind, wobei der Präsident oder bei dessen Verhinderung seine Vertretung, anwesend sein muss.

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten/der Präsidentin oder wenn zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen.

Über nicht traktandierete Geschäfte können gültige Beschlüsse nur einstimmig und bei Anwesenheit aller Vorstandsmitglieder gefasst werden. Für die Beschlussfassung der traktandierten Geschäfte genügt das einfache Stimmenmehr. Bei Stimmgleichheit wird der Antrag abgelehnt.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Korrespondenzweg (auch E-Mail) gültig.

Über die Vorstandssitzungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. In Ausnahmefällen kann der Vorstand über eine allfällige Entschädigung über das ordentliche Budget entscheiden. Dies muss der GV an der nächsten GV transparent kommuniziert und innerhalb der Budgetabstimmung genehmigen lassen.

Der Vorstand übernimmt alle Aufgaben, die durch Statuten und Gesetz nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind. Im Besonderen führt der Vorstand die Vereinsgeschäfte und vertritt den Verein nach Aussen. Er kann für die Erfüllung operativer Aufgaben Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen (nach Arbeitsrecht) oder beauftragen. Im Speziellen hat der Vorstand folgende obligatorischen Pflichten:

- a. Einberufung der Generalversammlungen und der Vereinsversammlungen.
- b. Erledigung sämtlicher Geschäfte des Vereins.
- c. Vollzug der Beschlüsse der GV.
- d. Jährliche Rechenschaftsablage über die Vereinsgeschäfte.
- e. Buchführung über die Ein- und Ausgaben des Vereins
- f. Jahresbudget zu Händen der GV.
- g. Aufnahme der Mitglieder / Ausschluss von Mitgliedern.
- h. Führung des Mitgliederverzeichnisses und der Mitgliederkontrolle.
- i. Die Materialkontrolle, -unterbringung, -verwaltung und -instandstellung.
- j. Vereinbarung von Vereinswettkämpfen und Turnierteilnahmen nach Rücksprache mit dem Leiter TK und den betroffenen Aktivmitgliedern.

Artikel 12.1 –Technische Kommission

Die TK-Leitung (zwingend ein gewähltes Vorstandmitglied) vertritt die Technische Kommission im Vorstand. Die Leitung Technische Kommission stellt die Technische Kommission zusammen.

Die Technische Kommission empfiehlt dem Vorstand die Trainer für die einzelnen Teams oder für besondere Aufgaben und ist für die clubinterne Förderung des Inline-Sports im Sinne von Art. 2 der Statuten verantwortlich.

Die Leitung Sport und Technische Kommissionen übernehmen die Organisation und Durchführung des Trainings- und Spielbetriebs sowie aller Turniere, sofern nicht der Vorstand Weisungen dazu erlässt.

Artikel 13 - Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Geschäftsführung des Vorstandes im Allgemeinen, sowie die Jahresrechnung, die Buchführung, die Erfolgsrechnung, die Bilanz, Bankkonto- und Kontokorrent-Bestand (bei der FSIH) kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung Bericht.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Artikel 14 - Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung kollektiv zu zweien. Er kann für einzelne Geschäfte im Rahmen des Budgets Vollmachten erteilen.

V. Sonstige Bestimmungen

Artikel 15 – Vergabe Trikot-Nummer

Die Spieler der Mannschaften wählen ihre Trikot-Nummer selbst, dabei ist das Reglement der FSIH einzuhalten. Er IHC Wiggertal kann Trikot-Nummer bestimmen, welche nicht mehr vergeben werden sollen. Wird eine Trikot-Nummer nicht mehr vergeben, gilt dies über alle Stufen.

Um eine Trikot-Nummer von der Vergabe auszuschliessen, muss dies vom Vorstand vorgeschlagen und von der Generalversammlung einstimmig angenommen werden. Die Trikot-Nummer wird entsprechend in den Statuten vermerkt.

Gesperrte Trikot-Nummer sind:

Artikel 16 - Versicherung

Unfälle im Inline-Sport sind in der Nicht-Betriebsunfallversicherung des Arbeitgebers eingeschlossen. Mitglieder, die nicht über den Arbeitgeber versichert sind, müssen eine private Versicherung (Krankenkasse) abschliessen, ansonsten müssen sie für allfällige Unfälle selber haften.

Bei Unfällen können weder der Verein noch deren Mitglieder verantwortlich gemacht werden. Dies gilt auch beibehaltenden Personenschäden als Folge eines Unfalls. Auch die Trainingskollegen können nicht als haftbar erklärt werden, ausser ihr Handeln ist vorsätzlich oder grob fahrlässig.

Artikel 17 - Haftung

Für die Schulden des Vereins gegenüber Mitgliedern oder Dritten haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 18 - Datenschutz

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Mitgliederdaten, namentlich der Name, die Adresse, die Telefonnummer sowie die E-Mail-Adresse, können sämtlichen Vereinsmitgliedern bekanntgegeben werden.

Die Mitgliederdaten, namentlich der Name, die Adresse, die Telefonnummer sowie die E-Mail-Adresse, können auf der Website, im Newsletter sowie im Mitteilungskanälen des Vereins veröffentlicht werden. Im Übrigen erfolgt eine Bekanntgabe der Daten an Dritte nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

Artikel 19 - Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer ausserordentlichen General-Versammlung, erfolgen.

Die Auflösung erfolgt nur mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 aller anwesenden Stimmberechtigten.

Über sämtliche Geschäfte, die mit der Auflösung des Vereins zusammenhängen, befindet die ausserordentliche Generalversammlung.

Die Liquidation, wird durch den zur Zeit der Auflösung im Amte stehenden Vorstand durchgeführt.

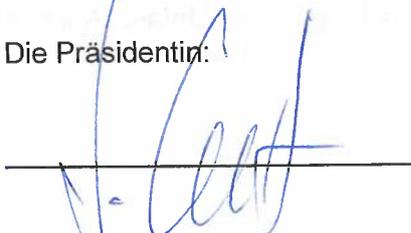
Über die Verwendung des Vereinsvermögens hat die Auflösungsversammlung Beschluss zu fassen. Ein allfälliges verbleibendes Vermögen ist einem Verein mit einem ähnlichen Zweck zuzuwenden.

Artikel 20 - Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der ersten Fusionsgeneralversammlung vom 16.09.2024 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Datum, Ort 16.9.2024 Zofingen

Die Präsidentin:


Janick Curt

Der Protokollführer:


Evelino Mota Lopez